

Satzung

§1 Name und Sitz

Die Wählergemeinschaft führt den Namen

FREIE WÄHLER GANDERKESEE
(FW-Ganderkesee)

§2 Zweck und Ziel

1. Der Zweck ist ein Zusammenschluss von Einwohnern der Gemeinde Ganderkesee, die sich frei von parteipolitischen Zwängen für das Wohl der Gemeinde Ganderkesee einsetzen. Er ist ausschließlich darauf ausgerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
2. Die Wählergemeinschaft **FW-Ganderkesee** bekennt sich zu dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Niedersachsen.
3. Die Wählergemeinschaft **FW-Ganderkesee** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel der Wählergemeinschaft **FW-Ganderkesee** dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der **FW-Ganderkesee**. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der **FW-Ganderkesee** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ganderkesee hat; Personen unter 18 Jahren nur mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch eine schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss; bei vereinsschädigendem Verhalten kann nach Anhörung des Betroffenen die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Die Gründe sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
 - durch den Wegzug aus der Gemeinde Ganderkesee
 - durch Tod

§ 4 Organe der *FW-Ganderkesee*

Organe der *FW-Ganderkesee* sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
2. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand schriftlich 7 Tage vor der Versammlung vorliegen und sind in der Versammlung zu behandeln. In der Versammlung gestellte Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn es die Mitgliederversammlung beschließt. Ausgenommen sind Satzungsänderungen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
5. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Sonderbeiträge der Mandatsträger

- Beschlüsse über Anträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, Ausschluss von Mitgliedern
- Sonstige und nach der Satzung und Gesetz zugewiesene Aufgaben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Pressewart/in
 - 2 Beisitzern
 - Mandatsträger gehören mit Übernahme ihres Mandates automatisch als Beisitzer dem Vorstand an
2. Die **FW-Ganderkese** wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n vertreten (§26 BGB).
3. Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend der Satzung. Er ist ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand wird auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für die **FW-Ganderkese** ohne Zustimmung der Mitglieder nur mit Beschränkung auf das Vermögen der **FW-Ganderkese**, höchstens jedoch in Höhe von 500 EURO eingehen. Der Kassenbestand (Konto, Handkasse usw.) ist immer im Guthaben zu führen.
6. Einzelne Mitglieder können keine Aufträge im Namen der **FW-Ganderkese** an Dritte erteilen.

§7 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge in Höhe von monatlich **3,00 EURO** sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.3. eines Jahres im Voraus fällig.

2. Für Bezieher von Leistungen nach SGB XII, SGB II, Hartz IV oder BAFÖG, sowie Schüler gelten auf Antrag ermäßigte Mitgliedsbeiträge von monatlich **1,00 EURO**.
3. Mandatsträger haben zusätzlich 15% ihrer Aufwandsentschädigung als Sonderbeitrag zu entrichten; der Sonderbeitrag ist 1/4jährlich zu zahlen, bis das durch die **FW-Ganderkese**-Liste erworbene Mandat endet, oder bis zur Beendigung der Mitgliedschaft.
4. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Sonderbeiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung und unter angemessener Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag nicht, ruht automatisch sein Stimmrecht bis zum Eingang des Beitrages oder bis eine Entscheidung über die weitere Mitgliedschaft herbeigeführt ist.

§8 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat 2 Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung zu berichten.

§9 Formvorschriften

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bedürfen der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; sie sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Bei der nächsten Sitzung hat das jeweilige Organ das Protokoll zu genehmigen.

§10 Satzungsänderungen

Über die Änderung der Satzung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Beschluss benötigt eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§11 Mitgliedschaft im Landesverband

Die Wählergemeinschaft FREIE WÄHLER GANDERKESEE ist Mitglied des Landesverbandes FREIE WÄHLER Niedersachsen.

1. Die FW-Ganderkesee erkennt die Satzung des Landesverbandes an.
2. Die FW-Ganderkesee erkennt die Beitrags- und Finanzordnung des Landesverbandes an.

§12 Auflösung der *FW-Ganderkesee*

Die Auflösung der ***FW-Ganderkesee*** kann nur eine ordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Sie ist beschlossen wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für eine Auflösung stimmen. Die Versammlung hat auch zu beschließen, an welche/n in der Gemeinde Ganderkesee ansässigen gemeinnützige/n Verein/e das Vermögen zu übergeben ist.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung der ***FW-Ganderkesee*** ist am 07.11.2011 beschlossen worden und tritt mit diesem Datum in Kraft.

im Original gezeichnet

Arnold Hansen
Vorsitzender

im Original gezeichnet

Margrit Timmermann
Schriftführerin